Verordnung über den Fachbeirat Ehrenamt der Ev.-Luth. Kirche in Bayern

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 1 Kirchenverfassung folgende Verordnung über den Fachbeirat Ehrenamt:

Präambel

Das „Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ (Ehrenamtsgesetz – EAG) formuliert:

„Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Art. 14 und Art. 15 der Kirchenverfassung) zu stärken.“

Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss einen Fachbeirat Ehrenamt ein.

§ 1 Aufgaben

Der Fachbeirat fördert Ehrenamtliche und das Miteinander von Ehren-, Haupt- und Nebenamtlichen in der Kirche. Dazu nimmt er folgende Aufgaben wahr:

1. Er sorgt für den Austausch über Grundsatzfragen zur Bedeutung und Zukunft der Ehrenamtlichen in Kirche und Diakonie. Dabei berücksichtigt er gesellschaftliche Entwicklungen.

2. Er entwickelt die Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Arbeit weiter, insbesondere des Ehrenamtsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen.

3. Er tauscht sich regelmäßig mit den kirchenleitenden Organen (insbesondere Landessynode und Landeskirchenrat) in Fragen der Ehrenamtlichkeit aus.

4. Er nimmt den Bedarf an Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche wahr, regt Fortbildungsangebote an und berät über Standards zur Qualifikation und Begleitung Ehrenamtlicher.

5. Er gibt Impulse für die Ausbildung Haupt- und Nebenamtlicher zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen.

6. Er ist Anlaufstelle für Konflikte bei der Umsetzung des Ehrenamtsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen.

7. Er regt Modellprojekte zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit an und macht diese sichtbar.

8. Er setzt sich für eine Haltung der Vielfalt im Ehrenamt ein.

9. Er stimmt sich mit dem Team Ehrenamt in der Wirkstatt evangelisch für Kirchen- und Gemeindeentwicklung zu Fragen der Ehrenamtlichkeit ab.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Der Fachbeirat hat ein Berichtsrecht und eine Berichtspflicht an Landeskirchenrat und Landessynode.

(2) Der Fachbeirat kann Anträge an den Landeskirchenrat und Eingaben an die Landessynode stellen.

§ 3 Arbeitsweise

(1) Der Zeitraum einer Arbeitsperiode beträgt vier Jahre.
(2) Der Fachbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr.
(3) Der Fachbeirat ist der zuständigen Abteilung im Landeskirchenamt zugeordnet. Reise- und Tagungskosten werden über den Haushalt der Wirkstatt evangelisch für Kirchen- und Gemeindeentwicklung abgewickelt.
(4) Der Fachbeirat wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Ehrenamtlichen aus seiner Mitte.
(5) Die Geschäftsführung des Fachbeirates wird der Wirkstatt evangelisch für Kirchen- und Gemeindeentwicklung übertragen.
(6) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 **Zusammensetzung**

(1) Der Fachbeirat ist wie folgt zusammengesetzt:

1. Von Amts wegen
a) der inhaltlich zuständige Referent bzw. die inhaltlich zuständige Referentin im Landeskirchenamt,
b) ein Mitglied des Leitungsteams der wirkstatt evangelisch für Kirchen- und Gemeindeentwicklung,
c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Diakonischen Werkes Bayern.

2. Aus dem Bereich der Hauptamtlichen
a) Zwei Personen aus dem Bereich der Dienste und Einrichtungen und der Diakonie
b) Zwei Personen aus dem Bereich der Kirchengemeinden.

3. Aus dem Bereich der Ehrenamtlichen
a) fünf ehrenamtlich tätige Personen, davon mindestens eine Vertretung der Evangelischen Jugend in Bayern,
b) zwei ehrenamtlich tätige Mitglieder der Landessynode.

(2) Alle Arbeitsbereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, in denen Ehrenamtliche tätig sind, können Vorschläge für die Besetzung der Hauptamtlichen bzw. der Ehrenamtlichen einreichen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Es ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Fachbeirates die Vielfalt in der Gesellschaft möglichst gut abbildet.

(4) Mitglieder des Fachbeirates Ehrenamt nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 können maximal zwei Arbeitsperioden dem Fachbeirat angehören.

(5) Die Anzahl der Mitglieder des Fachbeirates soll maximal 14 Personen betragen, es müssen 50 Prozent Ehrenamtliche sein.

(6) Die angemessene Beteiligung von Männern und Frauen ist zu beachten.

§ 5 Besetzungsverfahren

Auf Vorschlag der von Amts wegen im Fachbeirat Vertretenen beruft der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss die Mitglieder des Fachbeirates. Die Vertreter und Vertreterinnen der Landessynode werden durch die Landessynode gewählt.